

AUSDEHNUNG DER AUFTRAGGEBERHAFTUNG AUF REINIGUNGSARBEITEN AB 1. JÄNNER 2011

Von der Auftraggeberhaftung betroffen waren schon bisher alle Unternehmen, die einen Auftrag im Baubereich (Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken) an ein anderes Unternehmen weitergeben. Ab 1.1.2011 gilt auch die Reinigung von Bauwerken als Bauleistung.

Wird eine solche Reinigungsleistung an einen Unternehmer erbracht, der seinerseits Bauleistungen erbringt, kommt es zum Übergang der Steuerschuld an den Leistungsempfänger und damit auch grundsätzlich zur Auftraggeberhaftung. Die Haftung entfällt für Reinigungsunternehmen, die in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) aufscheinen.

Was versteht man unter Reinigungsleistung?

Das Bundesministerium für Finanzen definiert diesen Begriff sehr weit. Keineswegs ist damit nur die Bauendreinigung gemeint, sondern jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind. Zu den Bauleistungen zählt daher z. B. die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Beheben von Verstopfungen, Kanalspülung usw.), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumen, Kehrleistungen, Straßenwaschen usw.). Bei Büroreinigung (Böden, Büromöbel, WC, Gängen usw.) ist insgesamt von einer Bauleistung auszugehen. Grünflächenbetreuung und Textilreinigung sind dagegen nicht als Reinigung eines Bauwerks zu qualifizieren.

Welche Fallkonstellationen sind denkbar?

In der Praxis kommen folgende Sachverhalte vor:

- Ein nicht mit Bauleistungen beschäftigtes Unternehmen, z.B. ein Handelsbetrieb oder ein Hotel, vergibt einen Reinigungsauftrag. Dieser Reinigungsauftrag wird vom beauftragten Unternehmen weitergegeben. Zwischen den beiden Reinigungsunternehmen kommt es ab 1.1.2011 zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Leistung nach dem 1.1.2011 erbracht wird. Zusätzlich greift auch die Auftraggeberhaftung.
- Ein Bauunternehmen vergibt im Rahmen eines Bauauftrages einen Reinigungsauftrag. Zwischen dem Bau- und dem Reinigungsunternehmen kommt es ab 1.1.2011 zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Leistung nach dem 1.1.2011 erbracht wird. Zusätzlich greift auch die Auftraggeberhaftung.
- Ein Bauunternehmen beauftragt ein Reinigungsunternehmen mit der Reinigung des eigenen Bürogebäudes. Zwischen dem Bau- und dem Reinigungsunternehmen kommt es ab 1.1.2011 zum Übergang der Steuerschuld, wenn die Leistung nach dem 1.1.2011 erbracht wird. Mangels Weitergabe des Auftrages kommt es hier aber nicht zur Auftraggeberhaftung! Reverse- Charge und Auftraggeberhaftung fallen in diesem Fall also auseinander.

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Der betreffende § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetz tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Ausschlaggebend ist der Leistungszeitpunkt. Liegt dieser vor dem 1.1.2011, kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld und damit auch nicht zur Auftraggeberhaftung, selbst wenn die Rechnungslegung erst nach dem 31.12.2010 erfolgt.

Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben

Ab 1.7.2011 wird die Auftraggeberhaftung auch um eine Haftung für die Lohnsteuer erweitert werden.

Der pauschale Haftungsbetrag beträgt für die Lohnsteuer 5 % vom Werklohn. Für die vollständige Haftungsbefreiung ist daher ab 1.7.2011 ein Pauschalbetrag von 25 % (statt bisher 20 %) an das Dienstleistungszentrum abzuführen. Die Abfuhr wirkt schuld- und haftungsbefreiend. Die HFU-Liste gilt einheitlich für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung. Die Haftung muss allerdings nicht immer beide Bereiche betreffen. Vor allem bei ausländischen Unternehmen setzt die Lohnsteuerpflicht meist früher ein als die Sozialversicherungspflicht.

Tipp!

Um in die HFU- Liste aufgenommen zu werden, muss ein schriftlicher Antrag beim Dienstleistungszentrum (eingrichtet bei der WGKK, Tel. (+43 1) 601 22-2392, Fax: (+43 1) 601 22-3540, E-mail: dlz-agh@wgkk.at) gestellt werden.

Stand: Jänner 2011